

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs 1800-1126/89

Wien, am 27. Sep. 1989
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

Geänderte Telefonnummer:
0222 / 53 111

An das
P R Ä S I D I U M des
Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	60. GE 9/89
Datum:	29. SEP. 1989
Verteilt	29. Sep. 1989 <i>St</i>

A. Stolz

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird:
"Wasserbuch-Novelle";
Stellungnahme

Zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Schreiben vom 8. August 1989, Zl. 16.550/05-15/89, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird ("Wasserbuch-Novelle"), übermittle ich in Entsprechung des Ersuchens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Präsident:

P E T R I K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. J.

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs 1800-1126/89

Wien, am 27. Sept. 1989
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.Geänderte Telefonnummer:
0222 / 53 111An das
Bundesministerium für Land-
und ForstwirtschaftStubenring 1
1012 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird:
"Wasserbuch-Novelle";
Stellungnahme

Bezug: Schreiben des Bundesministers für Land-
und Forstwirtschaft vom 8. August 1989,
Zl. 16.550/05-15/89

Der mit dem oben angeführten Schreiben zugeleitete Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird ("Wasserbuch-Novelle"), gibt mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Gegenstand des vorliegenden Novellierungsentwurfes des WRG 1959 ist eine Neufassung der Bestimmungen über das Wasserbuch. Ziele der Neuregelung sind insbesondere die Erfassung des aktuellen Wasserrechtsbestandes und eine Gewährleistung der Benützbarkeit des Wasserbuches. Diesen Zielen wird der Entwurf aber nur teilweise gerecht. Zunächst fällt auf, daß die bisher auf § 125 Abs. 5 WRG 1959 gestützte Wasserbuchverordnung vom 22. August 1948, BGBl. Nr. 201, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 228/1956 (WBVO), auf Grund des ersatzlosen Wegfalles der in der genannten Gesetzesstelle enthaltenen Verordnungsermächtigung gemäß der "Herzog-Mantel-Theorie" zur Gänze außer Kraft tritt. Das hat zur Folge, daß die bisher durch § 18 Abs. 2 WBVO

. / .

- 2 -

ermöglichte Führung von "Zweitbüchern" beim Amt der Landesregierung entfällt. Wohl soll das Wasserbuch zwar wie bisher für Verwaltungsbezirke getrennt vom Landeshauptmann geführt werden, doch ist entgegen der bisherigen Regelung des § 18 Abs. 1 WBVO nicht mehr vorgesehen, das Wasserbuch bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu verwahren. Diese Regelung scheint infolge der nun zentralen Führung dem Ziel des leichteren Zuganges zum Wasserbuch nicht dienlich.

Das ersatzlose Außerkrafttreten der Wasserbuchverordnung erscheint auch deshalb nicht unproblematisch, weil diese Verordnung in ihrem § 19 organisationsrechtliche Bestimmungen enthält, die seit Inkrafttreten der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, in Landesrecht transformiert wurden. Diese Überlegungen müßten auch für das Außerkrafttreten des bisherigen § 125 Abs. 2 WRG 1959 angestellt werden.

Zu den einzelnen Ziffern des Novellierungsentwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Ziffer 1 (§ 103a):

Die gewählte Konstruktion des bescheidförmigen Ausschlusses von Verfahrensunterlagen von der allgemeinen Einsicht läßt die Frage offen, inwieweit ein die Einsicht ausschließlicher Bescheid auch gegenüber solchen Verfahrensparteien, denen er nicht zugestellt wurde, rechtswirksam ist und ob und welche Rechtsmittel diese gegen einen solchen Bescheid ergreifen können. Weiters scheint das Verhältnis zu § 17 Abs. 3 AVG 1950 unklar. Fraglich erscheint auch, ob Inhaber bestehender wasserrechtlicher Bewilligungen zum antragsberechtigten Kreis gemäß diesem Paragraphen gehören.

Zu Art. I Ziffer 2 (§ 124):

Abs. 1 dieses Paragraphen spricht von der Ersichtlichmachung "neu verliehener" Wasserrechte. Nach gängigem juristischem Sprachgebrauch kann von einer Verleihung erst gesprochen werden, wenn der Bewilligungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist. Andererseits wird in den erläuternden Bemerkungen aus dem neugefaßten § 125 Abs. 1 gefolgert, auch noch nicht rechtskräftige Bescheide seien im Wasserbuch

ersichtlich zu machen. Der Ausdruck "neu verliehene" Wasserrechte erscheint daher irreführend.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte in Abs. 1 auch die Verpflichtung zur Ersichtlichmachung des Zeitpunktes des Eintrittes der Rechtskraft der ins Wasserbuch aufgenommenen Bescheide eingebaut werden.

In Abs. 3 lit. e sollte die Ersichtlichmachung der wesentlichen Abwasserfrachten zumindest bei Großeinleitern normiert werden.

Abs. 5 enthält gegenüber der bisherigen Regelung insofern eine Schlechterstellung der Inhaber bewilligungsfreier Wassernutzungen und von Nutzungsbefugnissen gemäß § 5 Abs. 2 WRG 1959, als diesem Personenkreis nun kein Antragsrecht auf Eintragung ihrer Nutzung ins Wasserbuch zusteht und die Möglichkeit einer solchen Eintragung überhaupt von der Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung des Landeshauptmannes abhängt.

Zu Art. I Ziffer 3 (§ 125):

Korrespondierend zu der bei § 124 Abs. 1 vorgeschlagenen Regelung sollte in Abs. 1 eine Verpflichtung der Wasserrechtsbehörden zur Meldung des Eintrittes der Rechtskraft von Bescheiden aufgenommen werden.

Eine der bisherigen Regelung über die Zuständigkeit der Wasserbuchbehörden für die Eintragung von Anlagen und Rechten, die zwei oder mehrere Bundesländer betreffen, vergleichbare Regelung fehlt.

In Abs. 3 sollte die Ersichtlichmachung der Auflösung einer Wassergenossenschaft normiert werden.

Die in Abs. 4 verfügte Aberkennung der rechtsgestaltenden Wirkung von Angaben in der Evidenz berücksichtigt nicht, daß gemäß § 142 Abs. 1 WRG 1959 der rechtzeitigen Eintragung von vor der Wasserrechtsgesetznovelle 1959 bewilligungsfreien, durch diese Novelle aber bewilligungspflichtig gewordenen Wassernutzungen in das Wasserbuch rechtsgestaltende Wirkung zukam. Es fehlen auch Bestimmungen, in welcher Weise die bisherigen Wasserbücher - auch im Hinblick auf die bisherige Regelung des § 126 Abs. 2 WRG 1959 - weitergeführt oder in das neue Wasserbuch integriert werden sollen.

- 4 -

Zu Art. I Ziffer 4 (§ 126):

Abs. 4 erscheint zu eng gefaßt, da nur auf den Wasserrechtsbestand abgestellt wird und andere Eintragungen, wie z.B. hinsichtlich Wassergenossenschaften, nicht berücksichtigt werden.

Abs. 5 eröffnet nur den Wasserberechtigten die Möglichkeit, Berichtigungen in der Evidenz zu beantragen. Bei der gewählten Formulierung bleiben somit andere Interessenten, wie etwa bisher Berechtigte, von der Möglichkeit, eine Berichtigung zu beantragen, ausgeschlossen.

Zu Art. II (Übergangsbestimmungen):

Der in Abs. 1 normierte Entfall des § 22 Abs. 2 WRG 1959 steht in Widerspruch zur Zielsetzung der Novelle, das Wasserbuch auf aktuellem Stand zu halten, da nunmehr keine Verpflichtung mehr besteht, die Wasserbuchbehörde über den Wechsel von Wasserberechtigten zu informieren. Dadurch tritt gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Verminderung der Rechtssicherheit ein.

Der in Abs. 1 vorgesehene Entfall des § 26 Abs. 4 WRG 1959 verschärft die Schadenersatzverpflichtung der Wasserberechtigten für unvorhergesehen Schadensfälle, da nunmehr für solche auch zu haften ist, wenn das beeinträchtigte Wasserrecht nicht ins Wasserbuch eingetragen ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte auch das Außerkrafttreten der Wasserbuchverordnung - unbeschadet der obigen Ausführungen zu § 19 dieser Verordnung - ausdrücklich angeführt werden.

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft werden unter einem 25 Ausfertigungen der hg. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

P E T R I K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

